



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Dänische Str. 17
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@online.de

Bankverbindung:
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG
Konto: 0012017
BLZ: 210 602 37

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70 (Landeshaus)

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2064

Rendsburg, 29. Mai 2007



Schriftliche Stellungnahme der LAG der freien Wohlfahrtsverbände
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten und ihrer Aufgaben
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 16/1289 –
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Umdruck 16/1960 –

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände bedankt sich für die Gelegenheit, schriftlich zu den oben genannten Vorlagen Stellung zu nehmen.

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände begrüßt die aus dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hervorgehende Intention, das Petitions- und Beauftragtenwesen in Schleswig-Holstein zu stärken.
2. Die Verbände der freien Wohlfahrt halten jedoch eine Trennung der Funktionen des Petitionsausschusses von den Funktionen der Bürgerbeauftragten für Soziale Angelegenheiten, des Flüchtlingsbeauftragten und des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für sinnvoll und zweckmäßig.
Damit kommt einerseits zum Ausdruck, dass das Petitionsrecht und die Bestellung eines Petitionsausschusses über den Landtag nach wie vor Verfassungsrang behält und gleichzeitig die Arbeit der genannten Beauftragten unabhängig vom verfassungsrechtlich verbrieften Petitionsrecht in ihrer spezifischen Funktionalität aufrecht erhalten bleibt.
3. Die Eigenständigkeit der Beauftragten als bewährtes Rechtsgut in Schleswig-Holstein sollte nicht angetastet werden. Dieses bezieht sich sowohl auf die Funktionen der Beauftragten zur Unterstützung des Petitionsausschusses im Sinne eines ständigen Beauftragtengremiums als auch auf die getrennten und eigenständigen Funktionen des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen als auch der Bürgerbeauftragten.

Die Zuordnung der einzelnen Beauftragten zum Landtag wird befürwortet und eine entsprechende Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes angeregt. Die einzelnen Beauftragten nehmen in ihrer Funktion unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr, die es auch für die Zukunft in Schleswig-Holstein zu erhalten gilt. Insbesondere die in der Bevölkerung vorhandene Verunsicherung über die Umsetzung der entsprechenden sozialgesetzlichen Vorschriften (z.B. Kommunalisierung der Eingliederungshilfe/Umsetzungsschwierigkeiten bei der Hartz IV-Gesetzgebung) und auch die Diskussion um das vom Landtag eingeforderte behindertenpolitische Gesamtkonzept und die Debatte um die Inklusion weisen auf die notwendigen unterschiedlichen Funktionen hin, die insbesondere der Landesbehindertenbeauftragte und die Bürgerbeauftragte wahrzunehmen haben. An diesem bewährten Konstrukt sollte nichts geändert werden.

4. Zur Wahrung der bürgerlichen Rechte, aber auch der Funktionalität des Beauftragtenwesens ist deren Anbindung an den Landtag zu begrüßen und die Weisungsunabhängigkeit ihrer Arbeit niederzulegen.
Die besondere Rolle des Landesbehindertenbeauftragten hinsichtlich der Umsetzung des Ausführungsgesetzes zum SGB XII sollte erhalten bleiben. Aufgaben und Rechte sind unabhängig von der Rolle des Petitionsausschusses zu formulieren, eine sinnvolle Kooperation und Zusammenarbeit des Petitionsausschusses mit dem Beauftragtenwesen sollte beschrieben werden. Dabei ist auf besondere datenschutzrechtliche Aspekte der betroffenen Menschen Rücksicht zu nehmen.
5. Das zukünftige Beauftragtenwesen ist operativ so auszustatten, dass die Aufgaben, Rechte und Pflichten sinnvoll erfüllt werden können. Dabei ist es für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zweitrangig, ob die Mitarbeiterteams zukünftig räumlich und organisatorisch zusammengefasst werden oder weiterhin getrennte Ablauforganisationen der genannten Beauftragten erhalten bleiben, solange die oben genannte Eigenständigkeit und die durch Gesetz kodifizierten Aufgaben der Beauftragten nicht negativ berührt werden.

Für Rückfragen und weitere Gespräche steht die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Landespastorin Petra Thobaben
1. Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft